

H a u s o r d n u n g

für die Dorfgemeinschaftshäuser in den Ortsteil Oberwittighausen und Poppenhausen zur Benutzung des Jugendraumes, der Bierstube und des Saales für gesellige, kulturelle und sonstige Veranstaltungen

Benutzung des Jugendraumes

1. Der Jugendraum und seine Einrichtung wird der Jugend der Ortsteile Oberwittighausen und Poppenhausen für Vereinszwecke und zur Freizeitgestaltung zur Verfügung gestellt.
2. Die Jugendgruppe benennt verantwortliche Personen (Mindestalter 16 Jahre - maximal 3 Personen), die für die Einhaltung der Hausordnung Sorge tragen. Die Gruppe kann auch einen Plan vorlegen, aus dem hervorgeht, welche Person zu bestimmten Zeitabschnitten verantwortlich sind.
3. Das Hausrecht üben der Bürgermeister, eine von der Gemeinde beauftragte Person oder die örtlichen Vertreter im Gemeinderat aus. Den Anweisungen dieser Person ist Folge zu leisten.
4. Die Benutzung des Jugendraumes geschieht auf eigene Gefahr.
5. Die Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Für Schäden durch Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Benutzer bzw. deren Eltern oder Erziehungsberechtigte.
6. Für die Sauberhaltung und das Reinigen des Raumes haben die Benutzer selbst zu sorgen.
7. Den Verantwortlichen stehen Schlüssel für den Jugendraum zur Verfügung.
8. Das Übernachten im Jugendraum ist nicht erlaubt.
9. Für den Verzehr und die Abgabe von alkoholhaltigen und branntweinhaltigen Getränken gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzes.
10. Das Rauchen im Jugendraum ist verboten.
11. Jugendgefährdende Schriften, Musik und Filme sind im Jugendraum nicht zulässig.
12. Durch die Aktivitäten im Jugendraum dürfen weder die Bewohner des Hauses noch die Nachbarschaft gestört oder belästigt werden.
13. Auf die Feuersicherheit ist zu achten. Elektrische Geräte sind beim Verlassen des Raumes auszuschalten. An oder auf die Heizkörper dürfen keine Gegenstände gestellt werden.
14. Bei Verstößen gegen die Benutzungsregeln oder Nichtbefolgen von Anordnungen, kann das Benutzungsrecht zeitweilig oder auf Dauer entzogen werden.

Bierstubenbetrieb

1. Die Bierstube wird von den örtlichen Vereinen (Feuerwehr, Musikkapelle u.a.) in Eigenverantwortung betrieben. Diese benennen verantwortliche Personen.
2. Öffnungszeiten legen die Vereine selbst fest.
3. Die Reinigung erfolgt durch Beauftragte der Gemeinde.
4. Im übrigen gelten die Ziffern 4, 5, 7, 8, 9, 11 bis 14 der Benutzungsordnung für den Jugendraum

Überlassung des Gemeinschaftshauses (Saal oder einzelne Bereiche)

1. Im letzten Quartal eines jeden Jahres findet auf Einladung der Gemeindeverwaltung Wittighausen eine Besprechung aller Vereinsvorstände und Veranstalter in der Gemeinde statt, um geplante Feste, Veranstaltungen und Termine für das folgende Jahr abzustimmen. Auch wird für die Räume der Gemeinde (Säle in Dorfgemeindehäusern, Turnhalle unter dem Kindergarten, Aula der Grundschule) ein Belegungsplan über vorgesehene sportliche, kulturelle und gesellschaftliche Nutzung erstellt. Terminüberschneidungen oder Doppelbelegungen sollen dadurch vermieden werden.

2. Freie Termine können danach durch andere Personengruppen, Vereinigungen oder Privatpersonen aus der Gemeinde Wittighausen belegt werden. Überwiegend im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen haben Vorrang.
3. Grundsätzlich ist die Überlassung mindestens 4 Wochen vor dem Tag der Veranstaltung beim Bürgermeisteramt zu beantragen. Bei Antragstellung ist die Veranstaltungsart, der Umfang und die Dauer der Veranstaltung zu benennen.
4. Die Räume oder Teilbereiche davon dürfen nur zu dem im Antrag genannten Zweck benutzt werden. Eine eigenmächtige Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.
5. Ist der Vereinsvorsitzende nicht gleichzeitig für die Veranstaltung verantwortlich oder ist ein Vereinsvorsitzender nicht vorhanden, so ist bei Antragstellung eine verantwortliche Person zu benennen.
6. Der Veranstalter ist verpflichtet, wegen der Bestuhlung, sowie den Einzelheiten der Bewirtschaftung mindestens 5 Werktage vor dem Veranstaltungstermin mit der Gemeindeverwaltung Verbindung aufzunehmen und alle internen Angelegenheiten zu regeln. Aufstellung und Abbau der Tische und Stühle ist Sache des Veranstalters unter Anleitung der von der Gemeinde beauftragten Person/en.

Benutzung und Betrieb

1. Die Räume werden vom Beauftragten rechtzeitig an den Nutzer übergeben. Bei Rückgabe der Räume an den Beauftragten ist festzustellen, ob durch die Benutzung irgendwelche Schäden verursacht worden sind und das Inventar noch vollständig ist.
2. Der Beauftragte hat dafür zu sorgen, dass die zur Verfügung gestellten Räume geöffnet werden können und jeweils am Ende der Veranstaltung geschlossen werden. Dem Veranstalter kann hierfür der notwendige Schlüssel ausgehändigt werden. Für die Bestuhlung der Räume ist der Veranstalter zuständig.
3. Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter nicht unverzüglich Mängel beim Beauftragten geltend macht. Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen in oder am Vertragsgegenstand sind dem Beauftragten unverzüglich mitzuteilen.
4. Beginn und Ende der Veranstaltung richten sich nach den vereinbarten Zeiten. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass der vereinbarte Zeitpunkt eingehalten wird.
5. Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltungen steuerlich anzumelden, sich die etwa notwendigen behördlichen Genehmigungen wie vorübergehende Wirtschaftserlaubnis, Verkürzung der Sperrzeit u.ä. rechtzeitig vorher zu beschaffen, sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben und GEMA-Gebühren pünktlich zu entrichten. Auf Verlangen der Gemeinde hat er dies nachzuweisen.
6. Änderungen in und an den Räumen - dazu gehören auch alle Einrichtungsgegenstände - dürfen ohne Zustimmung des Beauftragten nicht vorgenommen werden.
7. Hörfunk- und Fernsehaufnahmen sowie Direktsendungen und Bandaufnahmen aller Art für und durch den Rundfunk bedürfen einer besonderen Erlaubnis des Bürgermeisteramtes.
8. Der Veranstalter hat für die Überlassung und die Benutzung des Saales eine Miete zu entrichten. Die Gemeinde kann vom Veranstalter einen Vorschuß auf den Rechnungsbetrag verlangen.
9. Blumenschmuck und sonstige Ausschmückungen werden von der Gemeinde nicht gestellt.
10. Dekorationen und Aufbauten. dürfen nur mit Zustimmung des Bürgermeisteramtes angebracht werden. Die Dekorationen usw. müssen feuersicher sein und sind nach Gebrauch unverzüglich zu entfernen.
11. Mit Feuer und Licht ist sorgsam umzugehen. Feuerwerkskörper sowie andere pyrotechnische Erzeugnisse dürfen in den Räumen nicht abgebrannt werden. Die Abgabe, das Bereithalten und Mitführen von gefährlichen Gegenständen, Flüssigkeiten, Waffen und Luftballons, die mit feuergefährlichen Gasen gefüllt sind, ist nicht zulässig.
12. Tiere dürfen in die Räume nicht mitgebracht werden.
13. Gewerbeausübungen bei Veranstaltungen in den Räumen bedürfen der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.
14. Die Zufahrt zum Haupteingang ist aus feuerwehrtechnischen Gründen stets freizuhalten.
15. Nägel oder Haken dürfen in die Böden, Wände, Decken und Einrichtungsgegenstände nicht eingeschlagen werden.

16. Das Bekleben und Bemalen der Wände und der Türen innen und außen sowie das Anbringen von Lichtreklamen, Automaten, Schaukästen, Firmenschildern usw. ist untersagt.
17. Der Haupteingang darf nicht verstellt werden; Feuerlöscher müssen an Ort und Stelle bleiben.
18. Nach außen führende Türen dürfen über die Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden.
19. Die Räume selbst sind nach dem Aufräumen der Stühle und Tische gereinigt zu verlassen. Räumen und Reinigen sind zeitlich so durchzuführen, daß die Räumlichkeit spätestens am nächsten Abend wieder genutzt werden kann.
20. Bei Bewirtschaftung der Räume ist die Küche in einem tadellos aufgeräumten Zustand zu verlassen. Der Boden ist naß aufzuwischen, die Schränke und gegebenenfalls Wände sind abzureiben. Das benutzte Inventar ist sauber und hygienisch zu reinigen. Während des Küchenbetriebes ist für eine genügende Entlüftung zu sorgen. Die Kücheneinrichtung und das Küchengeschirr werden vor der Veranstaltung von einem Beauftragten übergeben. Die Rückgabe hat in gleicher Weise zu erfolgen und zwar spätestens am nächsten Werktag der Benutzung. Beschädigtes Geschirr wird nicht mehr zurückgenommen. Hierfür hat der Veranstalter die Kosten für die Ersatzbeschaffung zu tragen. Das gleiche gilt für abhanden gekommene Gegenstände. Nicht verbrauchte Lebensmittel sind spätestens am folgenden Werktag abzuholen; ebenso die Abfälle aus der Küche.
21. Verstößt ein Veranstalter gegen vorstehende Räum- und Reinigungsverpflichtung oder kommt er ihr nicht pünktlich nach, wird die Gemeinde dies auf Kosten des Veranlassers selbst durchführen lassen.
22. Bei Veranstaltungen mit Bewirtung hat der Veranstalter durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, daß
 - keine Kronenkorken von Flaschen in den Saal gelangen können,
 - Verschmutzungen von Stühlen, Tischen und Boden mit umgefallenen Getränken sofort naß aufgewischt werden,
 - die Scherben kaputtgegangener Flaschen und Gläser sofort und restlos beseitigt werden.
23. Die Vermieterin ist berechtigt von dem Vertrag zurückzutreten, wenn:
 - a) die vereinbarten Miet- und Nebenkosten nicht fristgerecht entrichtet werden.
 - b) durch die beabsichtigte Veranstaltung oder die ihr dienenden Vorbereitungsmaßnahmen eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde zu befürchten ist.
 - c) die Vermieterin den Saal aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen für eine überwiegend im öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltung dringend benötigt.
 - d) eine geforderte Haftpflichtversicherung nicht zu dem festgesetzten Termin nachgewiesen oder eine geforderte Sicherheitsleistung nicht termingerecht erbracht ist.
 - e) Ein Nachweis von der gesetzlich erforderlichen Anmeldung und Genehmigung nicht erbracht wird. Der Rücktritt wird dem Mieter unverzüglich angezeigt, er ist jedoch nur bis zum Ablauf des 10. Tages vor Beginn der Veranstaltung zulässig. Macht die Vermieterin von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, stehen dem Mieter keine Schadensersatzansprüche zu.
24. Soweit ein Telefon installiert ist und benutzt wird, ist dafür Ersatz über die Gebühren der Gebührenordnung hinaus zu leisten.

Vermeidung von Schäden, Haftung

1. Den Benutzern der Räume werden zur besonderen Pflicht gemacht, das Gebäude und seine Einrichtungen zu schonen und alle Beschädigungen zu unterlassen.
2. Sofern keine Bestuhlung vorhanden ist, darf im Saal nicht geraucht werden. Zigarren- und Zigarettenreste sowie sonstige Abfälle dürfen nicht auf den Boden geworfen werden. Sie sind in den Abfalleimer oder an den sonst hierfür bestimmten Plätzen zu sammeln und dürfen nicht in Waschbecken, Abortanlagen usw. geschüttet oder ins Freie geworfen werden. Auf die Einhaltung dieser Vorschrift hat der Veranstalter ein besonderes Augenmerk zu richten.
3. Jeder Benutzer hat auf größte Sparsamkeit bei Strom und Wasser zu achten.
4. Unnötige Geräusche und sonstiger Lärm sind zu vermeiden.

5. Untersagt ist:
 - a) auf Tischen und Stühlen zu stehen.
 - b) feste und sperrige Gegenstände in die Spülklosette oder die Pissoirs zu werfen.
6. Die Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters. Dieser übernimmt auf die Dauer der Mietzeit ohne Verschuldensnachweis die Haftung des Gebäudeeigentümers für alle Personen- und Sachschäden und verpflichtet sich, die Gemeinde Wittighausen von Schadensersatzansprüchen freizustellen, die dieser als Gebäudeeigentümerin von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen könnten. Die Gemeinde kann je nach Art der Veranstaltung vom Veranstalter den Abschluß und Nachweis einer Haftpflichtversicherung fordern.
7. Das Bürgermeisteramt überlässt dem jeweiligen Benutzer des Saales die Geräte in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Jeder Benutzer ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungsgegenstände vor Inanspruchnahme auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch einen Beauftragten zu prüfen; er muß sicherstellen, daß schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
8. Der jeweilige Benutzer stellt das Bürgermeisteramt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Wittighausen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und ihre Bedienstete oder Beauftragte.
9. Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
10. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen der Überlassung entstehen.
11. Die Haftung des Veranstalters erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung und der Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte und Besucher entstehen. Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachte Gegenstände übernimmt die Gemeinde Wittighausen keine Verantwortung; sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den ihm zugewiesenen Räumen. Der Veranstalter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Räume sowie Einrichtungen dem Beauftragten des Bürgermeisteramtes in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben, sofern keine andere Regelung vereinbart wurde. Erforderlichenfalls kann das Bürgermeisteramt die Räumungsarbeiten auf Kosten des Veranstalters durchführen lassen.

Schlussbestimmungen

Der Bürgermeister oder die Beauftragten üben im Saal und den sonstigen Räumlichkeiten das Hausrecht aus. Ihnen ist zur Wahrung gemeindlicher Interessen jederzeit vorbehaltlos Zutritt zu den Veranstaltungen zu gestatten. In Abwesenheit der Beauftragten des Bürgermeisteramtes übt der jeweiligen Veranstalter bzw. sein verantwortlicher Vertreter das Hausrecht aus.